

Praxisfernes Urteil aus Brüssel

Patienten haben laut EuGH Recht auf eine unentgeltliche erste Kopie der Patientenakte

Bereits im Frühjahr 2020 hatte das Landgericht Dresden rechtskräftig entschieden, dass eine Patientin gegen die sie behandelnde Klinik einen unentgeltlichen Anspruch auf Kopien sämtlicher Behandlungsdaten hat. Dem folgten ebenfalls weitere unterinstanzliche Gerichte. Nun hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorgelegt. Dieser sollte klären, ob ein Anspruch auf kostenlose Auskunft auch bei einem datenschutzfremden, aber legitimen Zweck besteht – im vorgelegten Fall der Prüfung arzt haftungsrechtlicher Ansprüche.

Widersprechende Regelungen in BGB und DSGVO

Hintergrund der Vorlage vor dem EuGH sind die sich widersprechenden Regelungen von BGB und DSGVO.

§ 630g BGB regelt, dass dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren ist, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme muss begründet werden. Der Patient kann dabei auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die entstandenen Kosten hat er dem Behandelnden jedoch zu erstatten.

Demgegenüber steht das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO, wonach der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellt. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verant-



Foto: Sirichai - stock.adobe.com

Hat der Patient einen Rechtsanspruch auf Kopie der Patientenakte? BGB und DSGVO widersprechen sich bei dieser Frage. Der EuGH hat dazu nun ein Urteil verfasst.

wortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

BGH hatte Fragestellung dem EuGH vorgelegt

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22 nun festgestellt, dass Patienten nach der DSGVO ein Recht auf eine erste Kopie zustehen soll, ohne dass ihnen hierdurch Kosten entstehen und ohne dass sie ihren Antrag begründen müssen. Dieses Recht umfasst laut

EuGH den Erhalt einer vollständigen Kopie der Dokumente, die sich in der Patientenakte befinden, um eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten, wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen.

Nach Klärung der Frage durch den EuGH muss nun der BGH nach Maßgabe dieses Urteils entscheiden.

Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht der BLZK